

MERKBLATT

zum Zulassungsantrag für ein Volksbegehren

(Formelle Erfordernisse, Hinweise zur Sammlung der Unterschriften und zur Einreichung des Antrags)

vgl. Art. 63 Landeswahlgesetz – LWG, §§ 72, 73, Anlage 18 Landeswahlordnung – LWO

Stand: 01.03.2011

Die Beschaffung der Antragsvordrucke erfolgt durch den Antragsteller!

A. Notwendiger Inhalt und Aufbau des Antrags

Inhalt und Aufbau müssen der Anlage 18 LWO (vgl. § 72 Abs. 1 LWO) entsprechen. Im Einzelnen sind danach folgende Angaben in der entsprechenden Reihenfolge notwendig:

1. Ordnungsangaben

Im oberen Teil des Antrags ist je eine Zeile bzw. ein Kästchen zur Angabe des Regierungsbezirks, des Landkreises und der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft vorzusehen (notwendig für die Ordnung und Zusammenstellung, vgl. E.).

2. Überschrift

„Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens“ mit Bezeichnung des Volksbegehrens (z.B. „Entwurf eines Gesetzes über...“ oder „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über ...“) und ggf. Kurzbezeichnung des Volksbegehrens (z.B. „Die bessere Schulreform“).

3. Formulierung des Antrags (gem. Standardformulierung in Anlage 18 LWO)

„An das Bayerische Staatsministerium des Innern – Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen gemäß Art. 63 des Landeswahlgesetzes, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:“

4. Gesetzentwurf mit Überschrift („Entwurf eines Gesetzes über ...“).

5. Begründung des Gesetzentwurfs.¹

6. Angabe des Beauftragten und Stellvertreters sowie zusätzlich von mindestens drei weiteren Stellvertretern

jeweils mit Name, Vorname, Anschrift (Hausanschrift) und Telefon (ggf. auch einer Geschäftsstelle). Diese Personen müssen geschäfts- und prozessfähig, jedoch nicht stimmberechtigt sein (vgl. Art. 63 Abs. 2 LWG).

7. „Erläuterungen zur Sammlung der Unterschriften“

Text im umrandeten Teil auf Seite 2 oben der Anlage 18 LWO abdrucken.

¹ Anforderungen an die Begründung (gem. Rechtsprechung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs):

Der Bürger muss auf allen Stufen eines Volksgesetzgebungsverfahrens aus dem Gesetzentwurf und dessen Begründung die Abstimmungsfrage und deren Bedeutung und Tragweite entnehmen können. Dies fordert das Grundrecht auf Teilhabe an der Staatsgewalt gemäß Art. 7 Abs. 2 BV in Gestalt der Abstimmungsfreiheit. Mit diesen Grundsätzen ist es nicht vereinbar, wenn im Gesetzentwurf und seiner Begründung in einer für die Abstimmung relevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder die geltende Rechtslage unzutreffend oder unvollständig erläutert wird. Auch Rechtsänderungen während des Laufs einer Unterschriftensammlung können zu einer fehlerhaften Begründung führen, jedenfalls dann, wenn es sich um ein wichtiges, bereits in Kraft getretenes Änderungsgesetz handelt.

8. Zeilen für die Eintragungen der Unterzeichner (Stimmberechtigten)

mit jeweils folgenden Spalten: Lfd. Nr., Familien- und Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift (Hauptwohnung), Unterschrift und Bemerkungen der Behörde. Auf einer DIN A4-Seite sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen (zur Mindestzahl vgl. B. Nr. 2). Spaltenbreite und Spaltenhöhe der Zeilen gem. Fußnoten 2 bis 6 und 8 der Anlage 18 LWO sind zu beachten!

9. Bestätigungsvermerk der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

Text auf Seite 2/3 der Anlage 18 abdrucken. Der Platzbedarf hierfür beträgt mindestens eine halbe DIN A4-Seite (vgl. Fußnote 9 der Anlage 18 LWO).

B. **Äußere Form und Gestaltung des Antrags**

1. Einheit des Zulassungsantrags

Alle unter A. Nrn. 1 bis 9 genannten Angaben bilden in ihrer Gesamtheit den Gegenstand des Zulassungsantrags. **Dem Unterzeichner muss bei Leistung der Unterstützungsunterschrift der gesamte Zulassungsantrag vorliegen**. Deshalb muss der Zulassungsantrag von Beginn der Sammlung der Unterschriften an ein einheitliches Ganzes bilden. Damit ist sichergestellt, dass jeder Unterzeichner Kenntnis vom Antrag mit dem Gesetzentwurf einschließlich Begründung und von den Beauftragten erhält. Gleichzeitig ist damit ausgeschlossen, dass Unterschriften geleistet und erst nachträglich mit dem Antrag verbunden werden.

2. Mögliche Formen der Unterschriftenlisten

Für den Zulassungsantrag können zwar Papierbögen beliebiger Größe verwendet werden. Farbe und Gestaltung (Layout) sind amtlich nicht vorgegeben. Im Hinblick auf die Einheit des Zulassungsantrags (siehe B. Nr. 1) und den notwendigen Platzbedarf für alle notwendigen Angaben, insbesondere für die Unterschriftenzeilen und die Bestätigung der Gemeinde (siehe A. Nrn. 8 und 9), kommen, abhängig vom Umfang des Gesetzentwurfs und seiner Begründung sowie von der Art der Gestaltung (z.B. Schriftgröße), vor allem folgende Formen des Antragsformulars (Unterschriftenlisten) in Betracht:

- DIN A3-Bogen, zweckmäßigerweise auf Format DIN A4 gefalzt (vier Seiten),
- mehrere DIN A3-Bögen oder mindestens drei (je zweiseitig bedruckte) DIN A4-Blätter, die von Beginn der Unterschriftensammlung an fest miteinander verbunden sind („Unterschriftenheft“). In diesem Fall müssen Ordnungsangaben, Antrag, Gesetzentwurf und Begründung, Beauftragter / Stellvertreter und die Erläuterungen zur Sammlung der Unterschriften nur einmal am Anfang, der Bestätigungsvermerk nur auf der letzten Seite stehen.

Nicht zulässig sind z.B. die Verwendung von Einlageblättern oder die Hintereinanderklammerung loser Listen bzw. Blätter, sofern nicht jede bzw. jedes von diesen alle notwendigen Inhalte des Zulassungsantrags enthält.

Denkbar wäre zwar bei einem kurzen Text (Gesetzentwurf und Begründung) auch die Verwendung eines zweiseitig bedruckten DIN A4-Blattes. Allerdings sollte dabei Folgendes bedacht werden: Wegen des Platzbedarfs für die nach Anlage 18 LWO zwingend notwendigen anderen Inhalte des Antrags (Ordnungsangaben, Beauftragte, Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften, Bestätigung der Gemeinde, vgl. A.) wären nur wenige Zeilen für die Eintragung der Unterzeichner möglich. Notwendige Folgen wären unter Berücksichtigung der für den Antrag insgesamt notwendigen Zahl der Unterschriften (25.000) ein u.U. unverhältnismäßig hoher Papierbedarf und Druckaufwand mit entsprechenden Kosten sowie ein hoher Aufwand für die auf jedem Bogen einzuholende Bestätigung der Gemeinde (vgl. D.) und die Ordnung und Zusammenstellung der Listen (vgl. E.).

Auch wenn den Unterzeichnern die Möglichkeit gegeben werden soll, den Zulassungsantrag aus dem Internet herunterzuladen bzw. selbst auszudrucken, ist es notwendig, dass die beiden Seiten auf einem Blatt (vorder- und rückseitig) ausgedruckt werden. Darauf sollte auf der Internetseite hingewiesen werden. Das spätere Zusammenfügen von zwei oder mehreren Seiten durch Heftklammern durch die Unterzeichner bzw. Unterschriftensammler ist nicht zulässig.

3. Nummerierung der Unterschriften und der Seiten je Bogen / Heft (vgl. auch E. 1)

Die Unterschriften müssen innerhalb eines Bogens oder eines Heftes fortlaufend nummeriert sein. Auch die Seiten eines Unterschriftenheftes sind fortlaufend zu nummerieren (§ 72 Abs. 2 LWO).

C. Hinweise zur Sammlung der Unterschriften

1. Die Unterschriften müssen auf gedruckten Unterschriftenbogen geleistet und im Original vorgelegt werden (§ 86 LWO). **Eine Unterzeichnung per Internet ist damit ausgeschlossen.**
2. Für die Sammlung der Unterschriften besteht keine zeitliche Begrenzung (siehe aber D. Nr. 3).
3. Der Antrag muss von mindestens 25.000 Stimmberechtigten unterzeichnet werden.

Stimmberechtigt ist, wer mindestens 18 Jahre alt und Deutscher im Sinn des Grundgesetzes ist, seit mindestens drei Monaten seine Wohnung (bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat und nicht auf Grund bestimmter gesetzlicher Tatbestände (z.B. Richterspruch, Betreuung in allen Angelegenheiten) vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (Art. 63 Abs. 1 Satz 3, Art. 1, 2 LWG). Ausländische Unionsbürger sind bei Volksbegehren nicht stimmberechtigt.

4. Im Hinblick auf die notwendige Bestätigung der Gemeinde (vgl. D.) können sich auf den Bögen und Heften jeweils nur Personen, die in der selben Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft ihre Hauptwohnung haben, eintragen (§ 72 Abs. 1 Satz 5 LWO).

D. Hinweise zur Bestätigung der Gemeinde über das Stimmrecht der Unterzeichner (§ 72 Abs. 3 LWO)

1. Die Bestätigung ist von den Antragstellern einzuholen. In der Regel wird dies vom Beauftragten bzw. den Organisatoren des Volksbegehrens übernommen. Es empfiehlt sich die Vorlage jeweils größerer Mengen der Unterschriftenlisten an die Gemeinde. Um zu verhindern, dass die Unterzeichner bzw. die Unterschriftensammler die Listen selbst an die Gemeinde oder unmittelbar an das Staatsministerium des Innern (vgl. A. 3 und E. 3) übersenden, sollte an geeigneter Stelle die Anschrift für die Rücksendung der unterschriebenen Antragsformulare (Beauftragter oder Organisatoren) vermerkt werden.
2. Die Bestätigung der zuständigen Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft muss auf jedem Unterschriftenbogen bzw. –heft erfolgen (also keine gesonderte Bescheinigung).
3. Die Bestätigung darf bei Einreichung des Zulassungsantrags nicht älter als zwei Jahre sein.
4. Die Bestätigung wird unentgeltlich erteilt.
5. Für die Bestätigung ist je nach Anzahl der Unterschriften entsprechender Zeitbedarf einzuzurechnen.

E. Hinweise zur Ordnung und Zusammenstellung der Unterschriftenlisten und zur Einreichung des Antrags (§ 73 LWO)

1. Nummerierung (vgl. auch B. 3)

Die Bögen und Hefte sind innerhalb der Regierungsbezirke nach Gemeinden und Landkreisen zu ordnen und fortlaufend zu nummerieren. Informationen zur räumlichen Gliederung siehe im Internet unter www.baykomm.de/regional.htm.

2. Zusammenstellung

In einer gesonderten Zusammenstellung sind

- die laufenden Nrn. der Bögen und Hefte und die Zahl der für jeden Bogen oder jedes Heft abgegebenen und bestätigten Unterschriften einzutragen,
- die Zahl der Unterschriften aufzurechnen.

3. Einreichung des Antrags und der Zusammenstellung nach Nr. 2

- Beim Bayerischen Staatsministerium des Innern. Für die Übergabe ist unbedingt eine Terminabsprache zu empfehlen.
- Zusätzlich notwendig ist eine formlose Mitteilung, in welchen Gemeinden (Art. 68, § 76) Eintragungslisten für das Volksbegehren aufgelegt werden sollen (im Hinblick auf die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen der Gemeinden).

Nicht formgerechte Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen. Für evtl. Rückfragen im Hinblick auf die Einhaltung der notwendigen Formerfordernisse steht das Bayerische Staatsministerium des Innern zur Verfügung. Die Prüfung des Zulassungsantrags (insbesondere auch im Hinblick auf die materiellen Voraussetzungen) durch das Staatsministerium des Innern findet aber erst nach Vorlage der notwendigen Unterschriften statt.